

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Veterinärrecht

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTL3-S-077/111
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: veterinaer.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Monika Winischhofer	42656	02. August 2018

Betrifft

Maßnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Bienenkrankheit "Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)"

VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., ordnet die Bezirkshauptmannschaft Zwettl zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde Ottenschlag, Katastralgemeinde Ottenschlag, Grundstück Nr. 554, entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

§ 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

§ 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zu melden (02822/9025-42669).

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 2 und Zif. 3 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis € 4.360,-- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Ergeht an:

1. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
2. Abteilung Agrarrecht
3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
4. Herrn Ing. DI DI Leo Kirchmaier, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
5. Frau Hermine Lukas, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
6. NÖ Imkerverband, Georg Coch-Platz 3/9 a, 1010 Wien
7. Herrn Johann Zach, Wanderreferent des Österr. Erwerbsimkerbundes, 3701 Oberthern 102
8. Herr Dipl. Ing. Dr. Stefan Mandl, Präsident des Österreichischen Erwerbsimkerbundes, Brauhausstraße 6-8, 2320 Schwechat
9. Herrn Josef Schmid, Bienensachverständiger, Koblhof 14, 3910 Zwettl mit dem Ersuchen, im Bezirk Zwettl (innerhalb dieser 3 km Sperrzone) bei allen Bienenstandorten Nachschau und Schlussrevision durchzuführen; eine aus der VIS erstellte Betriebsliste ist in der Beilage angeschlossen
10. Herrn Bezirksobmann des NÖ Imkerverbandes Gerhard Fröhlich, 3593 Ramsau 13
11. Bezirksbauernkammer Zwettl, Pater Werner Deibl Straße 8, 3910 Zwettl

12. Marktgemeinde Ottenschlag, z. H. der Frau Bürgermeister, Oberer Markt 22, 3631 Ottenschlag
mit dem Ersuchen, diese Verordnung mit dem Anschlag an der Amtstafel kundzumachen
13. Polizeiinspektion Ottenschlag, Unterer Markt 10, 3631 Ottenschlag
14. Marktgemeinde Kirchschatlag, z. H. des Bürgermeisters, Kirchschatlag 2, 3631 Kirchschatlag
mit dem Ersuchen, diese Verordnung mit dem Anschlag an der Amtstafel kundzumachen
15. Marktgemeinde Kottes-Purk, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1/1, 3623 Kottes
mit dem Ersuchen, diese Verordnung mit dem Anschlag an der Amtstafel kundzumachen
16. Marktgemeinde Sallingberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 24, 3525 Sallingberg
mit dem Ersuchen, diese Verordnung mit dem Anschlag an der Amtstafel kundzumachen
17. Polizeiinspektion Waldhausen, Nr. 4, 3914 Waldhausen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r a l l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur